

Sitzungsberichte
der Heidelberger Akademie der Wissenschaften
Stiftung Heinrich Lanz
Philosophisch-historische Klasse

Jahrgang 1914. 2. Abhandlung.

Mitteilungen aus der Freiburger Papyrussammlung

1.

Literarische Stücke

herausgegeben von WOLF ALY

Ptolemäische Kleruchenurkunde

herausgegeben von MATTHIAS GELZER

Eingegangen im November 1913

Vorgelegt von O. GRADENWITZ

Mit 3 Tafeln



Heidelberg 1914
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung

Verlags-No. 1051.

heit, zu sagen, daß diese Stücke in Anlehnung an die Alexanderliteratur des dritten Jahrhunderts in Lukians Zeit gemacht sind. Ist auch ihr historischer Wert gering, so ist doch ihre literaturgeschichtliche Bedeutung beträchtlich, weil sie uns helfen, einen bisher wenig bekannten Literaturzweig näher kennen zu lernen.

3.

Inv. Nr. 9.

Fragment einer attischen Gerichtsrede.Herkunft unbekannt¹.

2.—1. Jahrh. v. Chr.

Zwei nach Farbe, Schrift und Inhalt zusammengehörige Fetzen enthalten die Reste von 2 Kolumnen einer sauber geschriebenen Gerichtsrede, die mit keiner der erhaltenen identifiziert werden konnte. Die Faserung der Rückseite läßt erkennen, daß das Fragment b ziemlich dicht unter die zweite Kolumne von a gehört. Da oberes und unteres Ende der Kolumne erhalten ist mit 15 + 7 Zeilen, so kann der Abstand wohl kaum mehr als 10 Zeilen betragen haben, vielleicht erheblich weniger. Die Breite des Ganzen beträgt 13 cm, die größte Höhe von a 13 cm, die von b 6 cm.

Schrift auf dem Recto eines feinen hellen Papyrus. Von der ersten Kolumne ist etwas mehr als die rechte Hälfte erhalten; die Breite ließ sich nach der zweiten Kolumne und den Ergänzungen von Z. 8—12 mit Sicherheit bestimmen. Die zweite Kolumne ist in ganzer Breite erhalten und enthält 16—22 (etwa 19) B. Spuren einer dritten Kolumne fehlen, obwohl der rechte Rand ziemlich breit ist. Er ist ganz glatt und trägt unten ein Kreuz in Höhe der letzten Zeile. Ich möchte daher glauben, daß wir das Ende eines *scapus* vor uns haben, der wahrscheinlich noch nicht einmal mit der Fortsetzung zusammengeklebt war. Der vorzügliche Erhaltungs-

die Äußerung über Kassander (18,49) $\delta \epsilon \delta \omega \kappa \acute{o} \tau \omicron \varsigma \ \eta \delta \eta \ \pi \epsilon \acute{\iota} \rho \alpha \nu \ \iota \kappa \alpha \nu \eta \nu \ \acute{\alpha} \rho \epsilon \tau \eta \varsigma \ \tau \epsilon \ \kappa \alpha \iota \ \acute{\alpha} \nu \delta \rho \epsilon \iota \alpha \varsigma$ fast nach derselben Quelle schmeckt wie b II 23.

Daß daneben stilistische Beziehungen zu den literarischen Vettern Philostrate, Lukian, Dio Cassius nicht fehlen, wird niemand wundern. Überhaupt sind alle diese Dinge im 2. Jahrh. nicht allzu überraschend; was ich betone, ist nur, daß sie sämtlich nicht damals erst erfunden sind und folglich für die Entstehung unserer Dialoge direkt nichts beweisen.

¹ Aus demselben Ankauf wie 1 und 2.

zustand beweist überdies, daß die Rolle nicht lange in Gebrauch gewesen sein kann.

Die Schrift weist in die erste Hälfte des ersten Jahrhunderts v. Chr.; charakteristisch ist das z. T. noch unverbundene Ξ , daneben auch \bar{z} , ferner $\Gamma=\tau$, das von links her mit langem Anstrich in einem Duktus gezogen ist, und M, das wie ΛC aussieht; auch Z sei genannt mit halbschrägem Verbindungsstrich.

I		II	
a:]ταπανταεστιν	ζομε[...]	σεισεκατερον
]οβουλευματων	τουτ[.....]	ιδετησα
]ατηιταδε	πογρα[....]	υτηστησεκ
]ταιειδοτι	τουνομουκαιτηστιμω	
5]αδικη	ριαστησεντηικατηγορια	
]ειτ.τ ^α σδυνα	τουτοχρηπρωτονεξ	
]ηρτηταιτογαρ	ευρινοποτερουτοκακον	
]ρεινδανειζομε	πλειονεστινειτεβγα	
]φοκλεπτεινκαι	ζομενοιπλειωβλαπτου	
10]ομαρτυρεινκαιτο	σινειτεξαπατωτεσκαι	
]υναικαιτομοι[?]	πρωτομμενπ[....]	μ
]απατησμερο[?]	παντοσεκα[
]εστιντοδεα[?]	σκεψασθαιδε[
]...[.]κα[..]ειωθεν[
15]..[...]δανει[
]υφοδε[
]βιαιω[
]π...[b:	
]ι].[...]	δε[.]...[
]ασ	ουτοσπαρασκευαζει	
]ι	καινομοθετεινεπιστασ	
]ασ	θαιπρωτωναδικημα	
]ι	τωνκαικατηγορειν	
]ασ	τωναδικουντων	
]ι	επιτοισαδικουσιν	+

Der Anfang der Kolumne ist schwer zu rekonstruieren, obgleich die Lesungen fast alle sicher sind.

Z. 2 ist vor dem β eine Spur wie von σ , also τὸ βούλευμα, wohl von der Absicht des oder der Angeklagten, wie bei Demosth. 18,296, wo von προδῶται die Rede ist. $\mu\alpha$ ist zusammengelaufen, so daß es auf den ersten Blick wie $\gamma\alpha$ aussieht; dann ein deutlicher Dual, der zusammen mit dem ἐκότερος τούτων der 2. Kol. zeigt, daß es sich um zwei Angeklagte handelt.

Z. 3 denkt man zuerst an ἀπάτη, von der ja auch das Folgende handelt.

Z. 4 ist hinter -ται kleines Spatium; dort scheint also der Satz oder Satzteil mit einer medialen Verbalform zu schließen, etwa: ὅτι κατὰ τὸ βούλευμα τοῖν κακούργοιν ἀπάτη τάδε κατείργασται oder ähnlich. — Dann ein ϵ mit

einem schwer deutbaren Krakel, erst wie ein ι (wie Kol. II 1) mit angebundenem σ, dann ein senkrechter Strich von unten nach oben, ein Bogen von oben nach unten: ein ausgerutschtes δ wie Kol. I 3, also εἰδότης.

Z. 5 bleiben zur Ergänzung nur Formen von ἀδίκημα und ἀδικήσας.

Z. 6 ist die Ergänzung selbstverständlich; man schwankt nur, ob εἴτ' αὐτάς oder -ει (εἰ) ταύτας abzuteilen ist.

Z. 7. Satzschluß ist vor τὸ durch ein Spatium angedeutet. Das schließende Verbum kann, wenn die Präposition zwei Buchstaben gehalten hat, ἐξ- ἀπ- ἐπ- ἀν- ἤρτηται sein, das etwa: *in suspensio est* bedeutet. Dasselbe würde ἤρτηται allein bedeuten, wenn man etwa πὼς ἤρτηται oder ἄρ' ἤρτηται ergänzt. Die davorstehenden Begriffe, die man füglich in einen von εἰδότης abhängigen Satz bringen wird, deuten auf den Gedanken, welche δύναμις das vorliegende ἀδίκημα habe, dem sich die folgende diffizile Unterscheidung sich nahestehender Vergehen trefflich anschließt. Auf eine buchstäbliche Ergänzung verzichten wir bei der Größe der Lücken lieber.

Z. 8—13. Dem τὸ γάρ entspricht Z. 13 τὸ δὲ; folglich ist ἔστιν das gemeinsame Verbum. Subjekt sind fünf durch καὶ verbundene Infinitive: ρεῖν, κλέπτειν, ομαρτυρεῖν, γυνοῖν und μοι, die sich dank der Festigkeit der attischen Gerichtssprache mit voller Sicherheit ergänzen lassen. Das Vergehen des Schuldners, der nicht zurückzahlt, heißt bei den Rednern, etwa bei Apollodor gegen Timotheos (Demosth. 49) ἀποστερεῖν, insofern das Unterlassen als Handlung zum Schaden des anderen aufgefaßt wird. Das Wort füllt den Raum angemessen. Das zweite ist daneben sachlich verständlich. Das dritte muß ebenfalls ein Vergehen bezeichnen, man denkt zuerst an ψευδομαρτυρεῖν, gegen das allerdings spricht, daß es zwar bei Platon, Xenophon, Kritias, Aristoteles, Anaximenes rhet. 1432 a 6 bezeugt ist, daß es aber, wie schon LIPSIVS Recht und Rechtsverfahren II 2, S. 778,3 bemerkt, mit Ausnahme von καταψευδομαρτυρεῖν bei Demosthenes von den Rednern beständig durch ψευδῆ μαρτυρεῖν ersetzt wird. Das ο ist sicher genug, um diese Lesung an unserer Stelle auszuschließen. Es gab aber außer der δίκη ψευδομαρτυριῶν auch eine δ. λιπομαρτυρίου, s. LIPSIVS a. a. O. II 2 S. 784, die sich gegen den richtete, der sein Erscheinen als Zeuge zugesagt hatte, aber nicht erschien. Das davon abzuleitende Verbum λιπομαρτυρεῖν ist zwar nicht bezeugt, aber sprachlich richtig gebildet. Es würde den Raum füllen, paßt aber vor allem gedanklich zu dem vierten Begriff ausgezeichnet. Die Spuren führen auf ὁμῶναι, das allein zu kurz ist, also ἐξομῶναι, s. THALHEIM bei PW. 6, 1689. Das war der Eid des Zeugen, der zwar erschien, aber nichts zu wissen behauptete. Demosthenes 45,60 braucht das Medium: ἢ μαρτυρεῖτ' ἢ ἐξομώσασθε, daneben kurz zuvor aber auch das Aktiv: οὐ γὰρ ἐξομῶναι θελήσειν αὐτοὺς οἴομαι, je nachdem, ob die bloße Tatsache oder ein Handeln im eigenen Interesse bezeichnet werden soll. An sich war das Verfahren der ἐξωμοσία durchaus zulässig, doch haftete wohl, wie aus der angeführten Demosthenesstelle hervorgeht, der Verdacht der Drückebergerei sehr an dieser bequemen Ausrede. Das fünfte kann, da die Lesung sicher ist und hinter μοι nichts mehr gestanden hat, nur μοιᾶσθαι sein, das Hesych mit λαχεῖν wiedergibt. Bei den Rednern ist es noch nicht belegt. Hinter μερὸ ist ein großes Loch; die Länge der Ergänzung schwankt zwischen 6 u. 8 B. Man kann zweifeln, was den fünf Verben

gemeinsam ist; die Fortführung in Kol. II zeigt, daß es der Begriff der ἀπάτη ist, um den es sich in dem ganzen Stück handelt; man möchte daher ergänzen: ἀπατῶν ἐστίν· τὸ δὲ ἀ[πατῶν] . .

Daß im folgenden das Wort βιαίως gestanden zu haben scheint, nötigt uns nicht, an irgendeinen Gewaltakt zu denken; βία ist Unrecht, iniuria.

Kol. II Z. 1—3 ist ein Loch von wechselnder Breite; Z. 1 fehlen etwa 3 B., von deren letztem ein Häkchen wie von einem σ übrig ist.

Z. 2 beginnt ein neuer Satz; das zeigt die schwach sichtbare Paragraphos am linken Rande. Es fehlen 7, wenn wir das zu erwartende Spatium berücksichtigen, 6 Buchstaben, also τούτ[ων περὶ], wobei von dem letzten ι noch eine Spur zu sehen ist.

Z. 3 bietet sicher απο, dann lange Ligatur zu einem verklexten Buchstaben, dann ρ, dann Rest von α oder ο; danach kann die wichtige Lesung ἀπογραφὴ für sicher gelten. Für ταύτης ist kein Platz, also mit energischem Hinweis αὐτῆς.

Z. 5 hatte der Schreiber dem ersten Gliede entsprechend zuerst ἐκ τῆς κατηγορίας geschrieben, was er dann verbessert.

Z. 7 ist ευριν deutlich.

Z. 8 sicher πλ. σ. ον, die Ergänzung ist durch das folgende πλείω gesichert. Vor εἴτ' entsprechend der Paragraphos Spatium. Dann deutlich ε Β Γ geschrieben.

Z. 10 wieder ein Fehler in ἐξαπατῶ(ν)τες.

Z. 11 ist am Schluß π und der deutliche Rest eines μ zu erkennen, dazwischen fehlen 4—5 B.; ich sehe keine andere Möglichkeit als πρὸ σύμπαντος¹ oder περὶ σ.

Z. 14 ist ω ganz unsicher.

Z. 19 steht scheinbar ἀδικα da.

Das ergibt folgenden Text:

I	II
a) τὰ πάντα ἐστίν	ζόμενος εἰς ἑκάτερον
. τὸ βούλευμα τοῦν	τούτων· περὶ δὲ τῆς ἀ-
. ἀπάτη τάδε	πογραφῆς αὐτῆς τῆς ἐκ
. ται, εἰδότει	τοῦ νόμου καὶ τῆς τιμω-
5 ἀδικη-	ρίας τῆς ἐν τῇ κατηγορία
. εἰ ταύτας τὰς δυνά-	τοῦτο χρῆ πρώτον ἐξ-
μεις . . ἤρηται; τὸ γὰρ	ευρ(εῖ)ν, ὁποτέρου τὸ κακὸν
ἀποστερεῖν δανειζόμε-	πλείον ἐστίν, εἴτ' ἐ(ρ)γα-
νον καὶ τὸ κλέπτειν καὶ	ζόμενοι πλείω βλάπτου-
10 τὸ λιπομαρτυρεῖν καὶ τὸ	σιν εἴτ' ἐξαπατῶ(ν)τες. καὶ
ἐξομνῆσαι καὶ τὸ μοι-	πρῶτον μὲν πρὸ σύμ-
ρᾶσθαι ἀπάτης μέρος	παντος ἑκάτερον ἐπι-
ἀπατῶν ἐστίν· τὸ δὲ ἀ-	σκέψασθαι δεῖ—
πατῶν —	.. εἴωθεν —
— — — 3 Zeilen — — —	... δανει —
— — — βιαίως — — —	

¹ Nicht belegt, vgl. aber πρὸ πάντων.

ca. 10 Zeilen.

Lücke von wenigen Zeilen.

— δε —

- (b) οὗτος παρασκευάζει
καὶ νομοθετεῖν ἐπίστασ-
θαι πρὸ τῶν ἀδικημά-
των καὶ κατηγορεῖν
τῶν ἀδικούντων
ἐπὶ τοῖς ἀδικοῦσιν.

Übersetzung: . . . ob das nach dem Ratschluß der beiden Ver-
räter betrüglich bewerkstelligt ist, ist dem, der weiß, welche Bedeutung
ihr Verbrechen hat, nicht zweifelhaft. Denn einen schädigen, indem
man sich Geld leiht, und stehlen und als Zeuge fortbleiben und als
Zeuge geladen eidlich verneinen, etwas zu wissen, und an einem
Betrüge teilhaben, ist betrügen. Betrügen aber . . .

. . . im Hinblick auf jeden von diesen beiden. Was aber die Anzeige
auf Grund des Gesetzes und die in der Anklage beantragte Strafe
angeht, so muß man zuerst herausfinden, wessen Vergehen das größere
ist, ob diejenigen mehr Schaden stiften, die eine Handlung selbst
unternehmen, oder diejenigen, die durch betrügerische Vorspiegelung
andere veranlassen. Und zuerst vor allem muß man sich beide an-
schauen . . . Dieser trifft Vorkehrungen, sowohl das Gesetzmachen
zu verstehen zugunsten der Vergehen als auch die Anklage gegen die
Verbrecher anzubringen bei denen, die selbst unrecht tun¹. —

Wir haben die Übersetzung etwas ausführlicher gestaltet, um
den schwer zu fassenden juristischen Begriffen gerecht zu werden.
Als Leitmotiv des Ganzen stellt sich dabei der Begriff ἀπάτη dar.
Unklar bleibt dabei zunächst, was für δυνάμεις im Anfange gemeint
sind. Soviel darf man entnehmen, daß durch die folgenden Bei-
spiele klargemacht werden soll, als was für Vergehen die Täuschung
der Angeklagten zu betrachten sei. Wenn man jemanden veran-
laßt, Geld zu leihen, das man nicht zurückgibt, so ist das so gut
wie gestohlen; der Ton ruht darauf, daß die den Schaden verur-
sachende Handlung zwar von dem Geschädigten selbst begangen

¹ τιμωρία ist bei den Rednern technisch für die Strafe: Demosthen. 13,63
ἀπ' αἰτίας εὐθύς ἢ τιμωρία, 15,59 τίς ἀξία τιμωρία; θάνατος u. a. κακόν die Schlec-
tigkeit des Täters oder der durch diese angerichtete Schaden? Beides fließt
dem Griechen wie in lateinisch *fraus* zusammen. πρὸ τῶν ἀδικημάτων kann
hier nicht zeitlich genommen werden: vor den Verbrechen, sondern nur in
dem Sinne von: zugunsten . . . ἐπὶ ist nicht abhängig von τῶν ἀδικούντων, sondern
von κατηγορεῖν; es gibt gewöhnlich den Ort an, wo prozessiert wird, vgl.
δικαστήριον ἐπὶ Παλλαδίῳ, oder Aristoph. Vög. 801 δικάζειν δίνας ἐπὶ ταῖς οἰκίαις,
Demosth. 19,243 ἐπὶ τοῖς δικασταῖς λέγειν.

ist, aber unter irrtümlichen Voraussetzungen. Dasselbe gilt von dem zweiten Paar: Sich durch (Mein)eid aus der Affäre ziehen, erweckt eine falsche Vorstellung; als Zeuge nicht erscheinen, ist eine eigene Handlung, die mittelbar Schaden stiftet. So entspricht dem κλέπτειν λιπομαρτυρεῖν, dem ἀποσπτερεῖν ἐξομνύναι. Und überhaupt Teilhaben an einem Betrüge ist alles dasselbe, nämlich betrügen. Dies aber — nun folgt leider die große Lücke, die nicht so ohne weiteres überbrückt werden kann. Aber in der zweiten Kolumne befinden wir uns noch in ganz den gleichen Gedanken. Wer ist schlimmer, der Täter, d. h. z. B. der Dieb, oder der Betrüger, d. h., der den anderen zu einer Handlung beredet? Der Redner will offenbar darauf hinaus, daß der letztere für die Folgen genau so aufzukommen hat wie der erstere; auch Betrügen ist eine Art von Diebstahl.

Mit diesen Gedankengängen deckt sich ganz auffallend ein Beispiel, das Anaximenes in seiner Rhetorik p. 1422b 6 anführt:

ὡσπερ γὰρ ὁ νομοθέτης μεγίσταις ζημίαις τοὺς κλέπτας ἐκόλασεν, οὕτω δεῖ καὶ τοὺς ἐξαπατῶντας μάλιστα τιμωρεῖσθαι· καὶ γὰρ οὗτοι κλέπτουσιν τὴν δianoian.

Da ist derselbe Gegensatz des Täters und des Betrügers zu einer juristischen Definition des Betrugs ausgenutzt, die allerdings unserer Auffassung zuwiderläuft. Auch bei Anaximenes wird der Betrüger zum κλέπτης gestempelt, und zwar nicht bloß derjenige, der sich in betrügerischer Weise bereichert, das könnte man zur Not zum Diebstahl in Analogie setzen, sondern jeder, der einen falschen Schein erweckt. Wir werden gleich sehen, daß es sich in unserem Fragment wahrscheinlich nicht um einen gewöhnlichen Betrug im Sinne des Strafgesetzes handelt, sondern um etwas ganz anderes.

Wie Anaximenes zu diesem Beispiel kommt, ist durch die Bemerkungen von BLASS Att. Beredtsamkeit II² S. 395, dem sich BRZOSKA bei PW. I 2090,43 anschließt, nicht abgetan. BLASS spricht von fiktiven Beispielen und begründet das in Ermanglung eines positiven Beweises mit einer allgemeinen Erwägung: *so war es nicht nur praktischer, indem sich das Beispiel der Regel genauer anschließt, sondern auch dem, der selbst Redner war, natürlicher*. Schon der Hinweis auf ad. Her. 4,1 muß uns bedenklich machen, wo dieser seine eigene Methode, die er als *nostris exemplis uti* bezeichnet, ausführlich zu verteidigen für nötig hält, weil sie neu sei. Unter fiktiven Beispielen soll man doch wohl solche ver-

stehen, die ad hoc gemacht sind wie etwa die bekannten Beispiele aus juristischen Kollegs. Wenn dagegen Anaximenes neben anderen Rednern auch seine eigenen Reden zitiert, so sind das eben Zitate, und wir wissen, daß zweimal der Archidamos des Isokrates, zitiert wird, einmal die *Demonicea*¹, die nach den Bemerkungen von WENDLAND² von A. selbst herzurühren scheint. Daß daneben auch fiktive Beispiele, momentane Einfälle des Schreibers vorkommen, stelle ich keineswegs in Abrede; besonders die mit $\delta\tau$ eingeführten machen diesen Eindruck, das oben angeführte jedoch nicht.

Wir wollen allerdings damit noch nicht behaupten, daß aus unserer Rede gerade die im Papyrus erhaltene Stelle zitiert sei, das müßte ein ganz merkwürdiger Zufall sein. Wohl aber klingt der bei Anaximenes erhaltene Satz so, als stamme er aus dem weiteren Verlaufe der Rede, dem unser Fragment angehört. Freilich ist damit noch nicht allzuviel gewonnen. Die Rede muß älter sein als Anaximenes, der um 340 schreibt; sie kann nicht ganz unbedeutend gewesen sein, wie wir aus dem Umstand, daß wir den Rest einer Abschrift besitzen, schon wissen konnten. Sie kann von Anaximenes sein, vielleicht aber auch nicht. Das ist vorläufig alles.

Wir versuchen also von einer anderen Seite heranzukommen. Welches ist der Streitfall? Ist es ein privater oder ein öffentlicher Prozeß?

Sicher ist, daß wir eine Anklagerede vor uns haben, in der zwei Angeklagten ein Betrug zur Last gelegt wird. Weiter führt der Terminus $\acute{\alpha}\pi\omicron\gamma\rho\alpha\phi\acute{\eta}$, die als gesetzlich bezeichnet wird. An sich jede vollständige Aufzeichnung wird A., wenn nicht ursprünglich, so doch am häufigsten von dem Verzeichnis des Gutes gebraucht, das sich zu Unrecht in Privatbesitz befindet oder auf das der Staat infolge einer Forderung ein Anrecht hat. Dann bezeichnet A. das Verzeichnis der eingezogenen Gegenstände (LIPSIUS a. a. O. II 1 S. 302 ff.; THALHEIM bei PW. I 2822). Das kann hier nicht in Betracht kommen, da nach attischem Recht bei einer derartigen

¹ Nicht fiktiv ist das Beispiel p. 1433 b 11, wo Euripides als Quelle genannt ist. Aber auch p. 1422 b 22, wo Lysitheides, p. 1435 a 14, wo Timotheos vorkommt, stammen aus wirklichen Reden, ebenso offenbar aus der gleichen die beiden Beispiele aus den Verhandlungen von 396 (E. MEYER GdA. V § 796) wegen einer Unterstützung der Syrakusaner p. 1436 b u. 1439 a 23, wo jedoch das Pendantbeispiel: Schickt Hilfe: Schickt keine Hilfe fiktiv zu sein scheint.

² Anaximenes v. L. Berlin 1905, S. 81 ff.

Einziehung eine Anklage, wie sie der Text in unmittelbarem Zusammenhang mit der A. erwähnt, nicht erforderlich war; im Gegenteil, der Betroffene mußte auf Unzulässigerklärung der Einziehung klagen, andernfalls war die Sache, ehe es zu einem Prozeß kam, praktisch erledigt.

Vorzüglich dagegen paßt in unsern Fall die andere, allgemeinere Bedeutung von A.: Schriftliche Denunziation, namentlich da, wo mehrere der Teilnahme an einem Verbrechen beschuldigt werden, das Verzeichnis der Teilnehmer (LIPSIUS a. a. O. S. 301). Da haben wir die Mehrzahl der Angeklagten, da haben wir auch die zur Verurteilung führende Anklage neben der vom Gesetz geforderten Anzeige. Eine der Formen, bei denen Anzeiger und Ankläger nicht identisch sind, war die Eisangelie (s. THALHEIM bei PW. 5,2139), ja es war vielleicht die einzige, auf die die Voraussetzungen unseres Prozesses ganz zutreffen. Wir kennen durch Hypereides f. Eux. 5 f. das Gesetz, wann die Eisangelie in diesem Sinne zulässig war:

1. ἐάν τις τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων καταλύῃ ἢ συνίη ποι ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου ἢ ἑταιρικὸν συναγαγῆ.

2. ἢ ἐάν τις πόλιν τινὰ προδῶ ἢ ναῦς ἢ πεζὴν ἢ ναυτικὴν στρατιάν ἢ ἐάν τις εἰς τοὺς πολεμίους ἄνευ τοῦ πεμφθῆναι ἀφικνηῖται ἢ μετοικῆ παρ' αὐτοῖς ἢ στρατεύηται μετ' αὐτῶν ἢ δῶρα λαμβάνῃ.

3. ἢ ῥήτωρ ὢν μὴ λέγῃ τὰ ἄριστα τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων χρήματα λαμβάνων καὶ δωρεὰς παρὰ τῶν τάναντία πραττόντων τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων.

Also Umsturz, Verrat und Volksbetrug; für den letzteren Fall gab es noch eine Sonderbestimmung: ἐάν τις ὑποσχόμενός τι τὸν δῆμον ἐξαπατήσῃ¹, um von anderen Einzelheiten, die THALHEIM namhaft macht, abzusehen. So spielte also der Begriff der ἀπάτη, der im Mittelpunkt unseres Fragments steht, in dieser Form des politischen Prozesses seine bedeutungsvolle Rolle. Danach dürfen wir die neue Rede auf einen Eisangelieprozeß aus der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts beziehen. Ob dabei der dritte Paragraph des Eisangeliegesetzes oder jene Sonderbestimmung über Nichthalten von Versprechen die juristische Handhabe der Anklage geboten hat, wagen wir nicht zu entscheiden. Das einzige, was uns noch weiterbringen kann, ist der Versuch, unter den entwickelten Voraussetzungen den Gedanken des neuen Redestückes festzustellen.

¹ Vgl. Demosth. 20,135, [Demosthen.] 49,67, Ἀθ. πολ. 43,5.

Wir befinden uns nicht allzusehr im Anfang; das zeigt schon das Ende des Rollenstückes. Die narratio liegt hinter uns; der Redner ist im Begriff, die δύναμις des Verbrechen zu entwickeln. Fünf gewöhnliche Arten des Betrugs führen zu der Folgerung: Betrügen ist stehlen. In der Lücke mag die Anwendung auf die Angeklagten gestanden haben, die keine gewöhnlichen Delinquenten sind, sondern aus politischen Gründen verfolgt werden. Auch sie sind Betrüger. Die letzten Worte scheinen in der ersten Zeile von Kolumne 2 zu stehen: εἰς ἑκάτερον τούτων. Nun kommt der Gedankengang, der auf den Schluß hinzielt: κλέπτουσι τὴν δίκαιοιαν, ein Satz, von dem wir annehmen müssen, daß er ungefähr wörtlich in der Rede gestanden hat. Ob in der zweiten Kolumne, ist mir sehr zweifelhaft, da wir mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß b 1 fast auf die Höhe von a I 15 zu rücken ist. Dann waren also zuvor die beiden Angeklagten einzeln besprochen: οὗτος ist der erste von beiden. Dieser trifft Vorkehrungen — es steht nicht das Medium da —, das Gesetzgeben zu verstehen zugunsten der Verbrechen, d. h., wird er freigesprochen, so ist das ein Präzedenzfall, der eine Interpretation des Eisangeliegesetzes zugunsten der Verbrechen festlegt. Gleichzeitig klagt er dadurch die Verbrecher bei den Verbrechen an, d. h., wenn sich die Richter auf den Standpunkt des Angeklagten stellen, so machen sie sich mitschuldig. — So etwa kommt in die etwas sehr spitzfindige Begründung ein Zusammenhang, wenn ich auch zugebe, daß das Fragment leider an einer sehr kritischen Stelle abbricht.

Es ist keine besonders sympathische Art der Begründung, die aus diesem Raisonement hervorgeht. Die Schuld des Angeklagten wird, wie immer in politischen Prozessen, strafrechtlich nicht so ohne weiteres faßbar gewesen sein. Daher die Neigung, alles zum Schlimmeren und Schlimmsten zu drehen und dem Angeklagten systematisch die Sympathien der Richter abzugraben. Es ist nicht zu leugnen, daß der Redner das mit einer gewissen Gewandtheit fertig bringt, vorausgesetzt, daß seine Deduktionen im Zusammenhang des Textes leichter verständlich gewesen sind als jetzt in diesem zertrümmerten Zustande.

Man wird nun doch nach dem Verfasser fragen; aber da wir bei einem ptolemäischen Papyrus nicht einmal wissen, ob es einer der zehn ist, so müssen wir uns bescheiden. Vielleicht war es Anaximenes selbst, jedenfalls, wenn es mit dem Zitat seine Richtigkeit hat, einer, der seiner Schule nahesteht, also ein Isokrateer. Das

ist durch die erhaltenen Sätze jedenfalls nicht ausgeschlossen. Der einzige Hiatus I 12 beruht auf einer allerdings kaum zu umgehenden Ergänzung, die ich durch diese Bemerkung nicht diskreditieren möchte¹; sehr schwer ist er überdies nicht. Die zweite Kolumne aber ist von einer so vollendeten Glätte, man lese sie nur laut, und zeigt so deutlich die typische Zweiteilung mit Parisose, daß die Schule unverkennbar ist. Freilich der Meister selbst kanns nicht sein; dem fehlte die gedankliche und persönliche Schärfe gänzlich².

4.

Inv. Nr. 10 c.

Aus einer Anthologie.

Pap. Kart. Verlosungsl. 2 Nr. 25,5.

1. Jahrh. v. Chr.

Auf dem Recto einer 8,3 cm breiten Rolle; erhalten ist ein 5,5 cm breites Stück mit dem Ende und Anfang zweier Kolumnen von Hexameterbreite. Die Schrift weist etwas in das Ende des ersten Jahrhunderts v. Chr., vgl. Sch. 12 und 14; besonders bemerkenswert ist $\tau = \tau$. Ich gebe gleich die Umschrift mit den notwendigsten Ergänzungen:

I	II
] . ἔγραψεν	Ἐργίνος σ [
] πατ' ἐρίζει	Θεσσαλά [
	ἀεκε. . . [³
	πᾶσαι χ [
	καὶ πάσα [ς od. πᾶσαν
	οὐ πυροῦ [
	Βόσπορε χ [ἄσμα ?
] πᾶσαι	καίπερ ἕα [
] πόλεις	εἰ γεράνω [ν
] . φήμη	[Ποσειδίου
] ορος	Ἀύσιππε π[λάστα Σικωνίε, θαρσαλέη χεῖρ,
] ωιος	δ ἄ ἱ ε τεχν[ῖτα, πῦρ τοι ὁ χαλκὸς ὄρη
] frei	ὄν κατ' Ἄλ[εξάνδρου μορφᾶς χέες· οὐκέτι μεμπτοὶ
ὠτησ	
Ἐ]ρακλε	Πέρσαι· συ[γγνώμη βουσι λέοντα φυγεῖν.

¹ Darf man etwa statt μοιᾶσθαι μοιᾶν τῆς ἀπάτης μ. vermuten?

² Sollte es nicht Anaximenes sein, so würde ich an Isaios denken, der ein Schüler des Isokrates heißt. Von den 10 hat er wohl allein ein Anrecht auf die Rede, die für Lysias zu spitzfindig und zu wenig einfach im Ausdruck, für Hypereides zu kompliziert ist. Wenn aber λιπομαρτυρεῖν zu recht ergänzt ist, das unsere Lexika nicht kennen, so war es eben keiner der πραπτόμενοι.

³ Hinter ε ein Klex.